Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 10. **Marienburg**, den 8. Februar. **1905.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 2. Marienburg, den 28. Januar 1905.

Das **Kreis-Ersatzgeschäft** für den Kreis Marienburg wird in diesem Jahre nach folgendem Plan abgehalten werden:

1. In Grunau bei Liedtke.

Montag, den 20. Februar 1905, vorm. 8,30 Uhr.

Musterung der Militärpflichtigen aus den Ortschaften: Altrosengart, Baalau, Eschenhorst, Kuckuck, Markushof, Thiensdorf, Hohenwalde, Reichhorst, Rosenort, Schwansdorf, Wengeln, Wengelwalde, Augustwalde, Campenau, Cronsneft, Sorgenort, Thiergart, Thiergartsfelde, Pr. Rosengart, Stalle, Thörichthof, Grunau, Pr. Königsdorf.

2. In Altfelde bei Epp.

Dienstag, den 21. Februar 1905, vorm. 8,15 Uhr.

Musterung der Militärpflichtigen aus den Ortschaften: Altfelde, Klettendorf, Notzendorf, Parwark, Pruppendorf, Reichfelde, Fischau, Fischauerfeld, Klakendorf, Kykolt, Rothebude, Schlablau, Sommerau, Jonasdorf, Katznase, Königsdorf, Schönwiese.

3. In Wernersdorf bei Römer.

Mittwoch, den 22. Februar 1905, vorm. 10 Uhr.

Musterung der Militärpflichtigen aus den Ortschaften: Piekel, Kl. Montau, Montauerforst, Wernersdorf, Altweichsel, Biesterfelde, Kunzendorf, Gr. Montau, Adl. Renkau, Mielenz, Schönau, Altmünsterberg.

4. In Tiegenhof in Papenfuß' „Hotel du Nord".

a. Donnerstag, den 23. Februar 1905, vorm. 10½ Uhr.

Musterung der Militärpflichtigen aus den Ortschaften: Platenhof, Reimerswalde, Tiegenhagen, Altebabke, Beiershorst, Brunau, Jankendorf, Kalteherberge, Küchwerder, Rehwalde, Scharpau, Holm, Tiegenort, Fürstenwerder, Altendorf, Petershagen, Pletzendorf, Reinland, Stobbendorf, Neumünsterberg, Neuteicherwalde, Vierzehnhuben, Orloff, Orlofferfelde, Pietzkendorf, Ladekopp.

b. Freitag, den 24. Februar 1905, Vorm. 10½ Uhr.

Musterung der Militärpflichtigen aus den Ortschaften: Neunhuben, Tiege, Marienau, Röckenau, Schöneberg, Schönsee, Baarenhof, Bärwalde, Vogtei, Tiegenhof.

5. In Neuteich, nicht wie in der Bekanntmachung vom 28. Januar d. Js. gesagt, im Deutschen Hause, sondern im Schröder'schen Lokale.

a. Sonnabend, den 25. Februar 1905, vorm. 10 Uhr.

Musterung der Militärpflichtigen aus den Ortschaften: Bröske, Mierau, Neuteichsdorf, Neukirch, Prangenau, Schönhorst, Neuteicherhinterfeld, Barendt, Palschau, Pordenau, Brodsack, Lindenau, Niedau, Tannsee, Irrgang.

b. Montag, den 27. Februar 1905, vorm. 10 Uhr.

Musterung der Militärpflichtigen aus den Ortschaften: Altenau, Gr.-Lichtenau, Parschau, Trappenfelde, Damerau, Ließau, Kl.-Lichtenau, Eichwalde, Leske, Tralau, Trampenau, Heubuden, Warnau, Neuteich.

6. In Marienburg, im Gesellschaftshause.
(Marschallstraße.)

a. Dienstag, den 28. Februar 1905, vorm. 9 Uhr.

Musterung der Militärpflichtigen aus den Ortschaften: Schloß-Kalthof, Dammfelde, Simonsdorf, Stadtfelde, Vogelsang, Blumstein, Wiedau, Halbstadt, Herrenhagen, Schadwalde, Kaminke, Hoppenbruch, Liebenthal, Lindenwald, Sandhof, sowie derjenigen Militärpflichtigen aus der Stadt Marienburg, welche in den Jahren 1883 und früher geboren sind.

b. Mittwoch, den 1. März 1905, vorm. 9 Uhr.

Musterung der Militärpflichtigen aus den Ortschaften: Gnojau, Gr.-Lesewitz, Kl.-Lesewitz, Tragheim, sowie derjenigen Militärpflichtigen aus der Stadt Marienburg, welche in dem Jahre 1884 geboren sind.

c. Donnerstag, den 2. März 1905, vorm. 9 Uhr.

Musterung der Militärpflichtigen aus der Stadt Marienburg, welche im Jahre 1885 geboren sind.

d. Freitag, den 3. März 1905, vorm. 9 Uhr.

Losung, bei der zu erscheinen den Militärpflichtigen des Jahrganges 1885 überlassen bleibt und Klassifikation.

Eine Stunde vor Beginn des Geschäfts müssen sämtliche zur Vorstellung kommenden Militärpflichtigen auf dem Sammelplatze vor dem Geschäftslokale anwesend sein. Die beorderten Gendarmen haben dieselben ordnungsmäßig aufzustellen und an der Hand der Verleseliste vortreten zu lassen.

Zur Gestellung sind, soweit sie nicht ausdrücklich davon entbunden sind, verpflichtet, sämtliche in dem Jahre 1885, sowie die 1884 und 1883 geborenen und etwaigen **älteren** Militärpflichtigen, welche noch nicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient, auch eine endgiltige Entscheidung noch nicht erhalten haben.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben alle Gestellungspflichtigen zu den vorgenannten Terminen unter der ausdrücklichen Verwarnung zu bestellen, daß die Säumigen oder Ausbleibenden bestraft und eventl. als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden würden.

Die vorgeladenen Militärpflichtigen sind in ein Verzeichnis (siehe nachstehendes Muster) aufzunehmen. Dasselbe ist mir bis **spätestens den 10. Februar d. Js.** einzureichen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat eine ärztliche Bescheinigung einzureichen, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, durch den zuständigen Herrn Amtsvorsteher beglaubigt sein muß. Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel können auf Grund einer solchen vorher einzureichenden Bescheinigung von der Gestellung befreit werden. Diejenigen, welche taub, schwerhörig oder taubstumm sind, haben hierüber ebenfalls eine **ärztliche Bescheinigung im Musterungstermin** vorzulegen, dagegen haben die, welche an Epilepsie leiden, auf eigene Kosten **drei** glaubwürdige Zeugen für ihre Behauptung im Musterungstermine zu gestellen.

Alle Lehrer, welche zur Musterung gelangen, haben der Kommission ihr **Prüfungszeugnis** vorzulegen.

Die **Gestellungspflichtigen müssen bei der Musterung** zur Vermeidung von Strafen ihre **Losungsscheine** mitbringen.

Diejenigen, welchen die Papiere abhanden gekommen sind, müssen sich rechtzeitig Duplikate beschaffen. Die Magisträte, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, darauf strengstens zu halten, daß die Militärpflichtigen im Besitz der erforderlichen Papiere sind.

Die Mannschaften müssen, am ganzen Körper rein gewaschen und mit reiner Leibwäsche versehen und nüchtern sein und sich während des Musterungsgeschäfts, sowie auf dem Hin- und Rückwege, anständig und ruhig betragen.

Die Rekrutierungsstammrollen sind zu dem Musterungstermine von den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern mitzubringen.

Begründete Reklamationen der Militärpflichtigen, einschließlich der Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, sind rechtzeitig bei dem zuständigen Polizeiverwalter bezw. Amtsvorsteher anzubringen. Reklamationsanträge, welche der Ersatzkommission zur Begutachtung nicht vorgelegen haben, müssen von der Ober-Ersatzkommission bestimmungsgemäß zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht erst nach beendigtem Musterungsgeschäft entstanden sein sollte.

Den Magisträten, sowie den Herren Guts- und Gemeinde-Vorstehern mache ich hierdurch ausdrücklich zur Pflicht, für die gehörige Verbreitung dieser Vorschriften in ihrem Bezirk Sorge zu tragen. Sie haben deshalb die gestellungspflichtigen Mannschaften bezw. deren Angehörige in verständlicher Weise zu belehren und nötigenfalls zu sich vorzuladen. Nichtbefolgung dieser Anordnung müßte strengstens gerügt werden.

Die Herren Polizeiverwalter und Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die eingehenden Gesuche zu prüfen und mir unter Anschluß einer ausgefüllten Reklamations-Nachweisung **sofort** zu überreichen. Der letzteren sind beizufügen:

1. Die Taufscheine resp. Totenscheine der Eltern oder Stiefeltern des Reklamanten,
2. eine Bescheinigung des zuständigen Amtsvorstehers über die Anzahl und das Alter der etwa vorhandenen Geschwister und
3. ein Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle in betreff des Grundstücks des Reklamanten,
4. etwaige amtsärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Reklamanten bezw. seiner Eltern.

Reklamations-Nachweisungen, denen diese Schriftstücke nicht beiliegen, werden den Herren Amtsvorstehern zur Vervollständigung zurückgegeben werden.

Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche Ansprüche auf Zurückstellung bei eintretender Mobilmachung machen zu dürfen glauben, haben ihre Gesuche bei dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher bezw. Polizeiverwalter anzubringen. Letztere werden ersucht, die eingehenden Anträge zu prüfen und darüber eine, nach dem untenstehenden Schema aufzustellende Nachweisung, aus der sowohl die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Antragsteller, als auch die obwaltenden besonderen Umstände, welche das Bedürfnis einer Zurückstellung bedingen, ersichtlich sind, **bis zum 12. Februar einzureichen.**

Nachweisung

der für den Fall einer Mobilmachung zurückzustellenden Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve.

Laufende Nummer	Truppenteil	Dienstgrad	Vor- und Zuname	Jahr u. Tag der Geburt	Zeit des Diensteintritts	Stand und Gewerbe	Ob verheiratet	Anzahl der Kinder	Alter des Vaters und der Mutter	Berücksichtigungsgründe und Bemerkungen	Entscheidung der Kommission

Ueber die Reklamationen und die Anträge auf Zurückstellung von Personen des Beurlaubtenstandes wird am 3. März d. Js. entschieden werden. Die Eltern der Militärpflichtigen, in deren Interesse reklamiert wird, müssen in dem Musterungslokale zugegen sein.

Ausbleiben im Musterungstermin hat Nichtberücksichtigung der Reklamationen zur Folge.

Die stammrollenführenden Behörden mache ich auf Nachstehendes aufmerksam:

1. Die Stammrollen werden so schnell wie möglich an die Behörden gesandt werden, dürfen also hier nicht abgeholt werden.
2. Die Losungsscheine bleiben in den Händen der Militärpflichtigen und sind von diesen im Musterungstermin mitzubringen.
3. Die Geburtsscheine der Militärpflichtigen des jüngsten Jahrganges aus fremden Bezirken sind zu den Belägen der Stammrollen zu heften.
4. Die Reklamanten, **sowie deren Eltern** sind für den **3. März** nach Marienburg vorzuladen.

Diese Verfügung ist wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Ich mache die stammrollenführenden Behörden für die Befolgung der gegebenen Vorschriften seitens der Beteiligten verantwortlich.

Verzeichnis

der Gestellungspflichtigen aus . . . .
für 1905.

Laufende Nummer	Vor- und Zuname	Geburts-				Ob, wann und aus welcher Ortschaft zuletzt zur Musterung gewesen.
		Ort und Kreis	Tag	Monat	Jahr	

Nr. 2. Marienburg, den 6 Februar 1905.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden auf das in Nr. 5 des Amtsblatts für 1905 abgedruckte von dem Westpr. Provinzial-Landtage unter dem 17. März 1904 erlassene Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, (Ges. S. S. 90) betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere in der Provinz Westpreußen, hierdurch hingewiesen. Nach § 16 des genannten Reglements ist die **Milzbrandversicherung in der Provinz Westpreußen nunmehr in Kraft getreten.** Die Ortspolizeibehörden ersuche ich daher, sich ungesäumt mit den Bestimmungen des Reglements vertraut zu machen und sobald ein Fall von Milz-

oder Rauschbrandverdacht zur Anmeldung kommt, die ihnen nach § 18 Abs. 3 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 obliegende Einberufung der Schiedsmänner so zu veranlassen, daß dieselben möglichst gleichzeitig mit dem Königl. Kreistierarzte an Ort und Stelle sind. (§ 5 des Reglements.)

Die für die Beurkundung der Schätzung erforderlichen Formulare wird der Kreistierarzt in jedem Falle mitbringen. Die Ortspolizeibehörden haben nach erfolgter Schätzung die ausgefüllten Urkunden, dem Vordruck auf Seite 2 des Formulars entsprechend, mit den nach § 12 Nr. 2 b. und Nr. 2 c. Abs. 2 vorgeschriebenen Bescheinigungen zu versehen und sodann die bescheinigte Schätzungsurkunde sowie die nach § 11 des Reglements aufzustellende Liquidation der Schiedsmänner an mich einzureichen.

Das Verzeichnis der vom Kreisausschuß gewählten Schiedsmänner ist im Kreisblatt Nr. 8 für 1904 abgedruckt.

Nr. 3. Marienburg, den 3. Februar 1905.

Es ist zur Kenntnis gekommen, daß in einzelnen Fällen ein Schweinebestand wegen Schweineseuche oder wegen Verdachte die Seuche lediglich deshalb **unter Sperre gestellt** worden ist, weil bei der Fleischbeschau bei einem aus diesem Bestande stammenden Schweine Ueberbleibsel einer früheren Erkrankung an Schweineseuche festgestellt wurden.

Hierzu bemerke ich, daß die Feststellung von Ueberbleibseln der Schweineseuche bei einer Fleischbeschau **allein** eine Grundlage für die Anordnung der Sperre nicht geben kann. Wenn lediglich Ueberbleibsel der Seuche (bindegewebige Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde und dergleichen) bei der Fleischbeschau gefunden werden, so ist es nicht erforderlich, diesen Befund zum Ausgangspunkt weiterer Maßnahmen und Nachforschungen zu machen, denn dieser Schlachtbefund vermag nur darzutun, daß die Schweineseuche früher in dem Bestande geherrscht hat.

Werden aber bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau die Erscheinungen chronischer oder akuter Schweineseuche gefunden, so hat wenn sich die Herkunft des Schweines ermitteln läßt, in allen Fällen die Untersuchung des Bestandes stattzufinden.

Das Ergebnis dieser Untersuchung muß darüber entscheiden, ob die Sperre anzuordnen ist oder nicht.

Sollte die Untersuchung des Bestandes zu einem sicheren Urteile über das Bestehen der Seuche nicht führen, so ist durch eine Tötung und Zerlegung eines verdächtigen Tieres (§ 13 des Reichsviehseuchengesetzes) die Diagnose zu sichern.

Nr. 4. Marienburg, den 6. Februar 1905.

Dem Komitee für den **Luxuspferdemarkt in Marienburg** hat der Herr Minister des Innern die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am **6. und 7. Juni 1905** stattfindenden Pferdemarkte **eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen** zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150 000 Lose zu je 1 ℳ ausgegeben werden und 2451 Gewinne im Gesamtwerte von 65 000 ℳ zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 8. Juni 1905 in Marienburg stattfinden.

Nr. 5. Marienburg, den 3. Februar 1905.

In Abänderung meiner Kreisblattsverfügung vom 2. Nov. 1901, Kreisblatt Nr. 88, ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, **etwaige Liquidationen über Prämien** für außerhalb der Staatsforsten gefangene und getötete Kreuzottern bis zum **1. Januar** jeden Jahres einzureichen. Die Quittungen der Prämienempfänger sind den Liquidationen als Belag beizufügen.

Nr. 6. Marienburg, den 6. Februar 1905.

Der Stellmacher Johann Treppner in Heubuden ist für die Gemeinde Heubuden zum **Gemeindediener und Vollziehungsbeamten** bestellt, bestätigt und vereidigt worden.

Nr. 7. Marienburg, den 3. Februar 1905.

Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß die Standesämter, Amts- und Gemeindevorsteher in ihren Zuschriften an den Königl. Kreisarzt auf der Adresse den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" machen, **ohne den Dienststempel beizudrücken.** Es entsteht dadurch dem Kreisarzt ein Strafporto.

Die Herren Standesbeamten, Amts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, bei ihren Briefen den Aufdruck des amtlichen Stempels **nicht** zu unterlassen.

Nr. 8. Marienburg, den 31. Januar 1905.

Es wird auf den im Amtsblatt Stück 3 von 1905 unter Nr. 50 abgedruckten Nachtrag für die **Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Handwerksbetriebe** vom 30. April 1904 hingewiesen.

Nr. 9. Marienburg, den 3. Februar 1905.

Der **Durchschnittsmarktpreis** in **Marienburg** im **Monat Januar** hat betragen:

a)	für 100 kg	Weizen . . .	16,50	ℳ
b)	„	Roggen . .	13,00	„
c)	„	Gerste . .	14,75	„
d)	„	Hafer	13,80	„
e)	„	Erbsen gelbe .	15,50	„
f)	„	Eßkartoffeln . .	7,00	„
g)	„	Richtstroh . . .	4,00	„
h)	„	Krummstroh . .	3,00	„
i)	„	Heu	7,00	„

Nr. 10. Marienburg, den 3. Februar 1905.

In **Frankreich** gelten **Auslandspässe** nicht ohne weiteres als Legitimation bei der Empfangnahme von Postsendungen. Sie werden vielmehr nur dann als vollgültige Beweisstücke für die Identität des Empfängers angesehen, wenn sie ein in dem betreffenden Ausstellungslande bevollmächtigter **französischer diplomatischer Vertreter oder Konsul visiert hat** und diese Bescheinigung von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Paris bestätigt ist oder wenn sie in Frankreich von einem bevollmächtigten Konsul des Ausstellungslandes visiert sind.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1.

Diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots aller Waffen, die zum Eintritt in die ostasiatische Besatzungsbrigade bereit sind, werden hierdurch aufgefordert, sich **alsbald** bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel zu melden.

Sie müssen sich für die Zeit bis zum 30. September 1907 zum Dienst in Ostasien vertraglich verpflichten, können jedoch vor Ablauf der übernommenen Dienstzeit entlassen werden, sofern ihre Dienste in Ostasien früher entbehrlich werden.

Bedingungen für Annahme sind vorzugsweise Tropendienstfähigkeit und **durchaus gute Führung.**

Auch Verheiratete können sich melden.

Alles nähere teilen die Bezirkskommandos mit.

Danzig, den 26. Januar 1905.

Königliches General-Kommando XVII. Armee-Korps.

Nr. 2. Der Fürsorgezögling **Karl Julius Scherwitzki,** welcher dem Gutsbesitzer Englisch in Kuppen bei Saalfeld zur weiteren Erziehung in den Dienst gegeben war, ist am 31. Juli v. Js. aus seiner Dienststelle **entwichen.**

Es wird um Festnahme und Zurücklieferung des Entwichenen durch einen billigen aber sicheren Ziviltransporteur in die hiesige Anstalt ersucht. Die Rückführungskosten trägt die Anstaltskasse.

Personalbeschreibung: Familienname: Scherwitzki, Vorname: Karl Julius, Beruf: Dienstbursche, Geburtsort: Marienau, Geburtstag und -Jahr: 19. Okt. 1884, Religion: evangelisch, Haare: rotblond, Stirn: gewöhnlich, Augenbrauen: hellblond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Gesichtsbildung: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: rot, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch. Eltern: Eigentümer Karl und Wilhelmine geb. Jahnke-Scherwitzki'schen Eheleute in Marienau.

Tempelburg bei Danzig, den 31. Januar 1905.

Provinzial-Erziehungs-Anstalt.
Der Direktor. Krause.

Nr. 3. **Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau.**

Der **nächste Kursus** beginnt am **3. April 1905.**

Zum Eintritt sind erforderlich: die Reife für Ober-Sekunda und 2jährige praktische Betätigung oder der Nachweis der Befähigung durch Prüfung und dreijährige Praxis.

Die Reifezeugnisse befähigen für die Stellungen der technischen Eisenbahnsekretäre und der Betriebsingenieure bei der Staatsbahnverwaltung sowie zum Konstruktionssekretär der Kaiserlichen Marine.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

Druck von O. Halb - Marienburg.